

Änderung des Waldgesetzes (WaldG), Teilrevision

Neu: –
Geändert: **921.1**
Aufgehoben: –

1) RB 210.1

1) RB 210.1

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 24/458)
⁵ Die Körperschaft schliesst mit dem Kanton Leistungsvereinbarungen gemäss § 31 und § 33 ab.	
§ 6 Staatsforstbetrieb ¹ Der Kanton führt einen Staatsforstbetrieb nach ökologischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. ² Der Regierungsrat legt fest, welche kantonseigenen Wälder zum Staatsforstbetrieb gehören.	§ 6 <u>Staatswald und Staatsforstbetrieb</u> ¹ Der Kanton führt einen Staatsforstbetrieb nach ökologischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. <u>Regierungsrat legt fest, welche kantonseigenen Wälder zum Staatswald gehören.</u> ² Der Regierungsrat legt fest, welche kantonseigenen Wälder zum Staatsforstbetrieb gehören. <u>Die Staatswaldflächen werden nach ökologischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bewirtschaftet.</u> ³ Zur Bewirtschaftung der Staatswaldflächen führt der Kanton einen Forstbetrieb. Der Staatsforstbetrieb kann forstliche und forstnahe Arbeiten im Auftrag von Dritten ausführen. Er kann Ausbildungen im Forstbereich anbieten.
§ 9 Ausgleich ¹ Entstehen durch Rodungsbewilligungen erhebliche Vorteile, sind die Grundeigentümer durch den Kanton zu Ausgleichszahlungen heranzuziehen. ² Diese betragen 60 Prozent der Differenz zwischen dem Verkehrswert des gerodeten Grundstücks und jenem des Waldes. Aufwendungen für den Rodungsersatz sind vom Verkehrswert des gerodeten Grundstücks abzuziehen. ³ Für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung der Ausgleichszahlung ist der Zeitpunkt der Bewilligung massgebend. ⁴ Für nicht ausgeführte Rodungen wird die Ausgleichszahlung nach Erlöschen der Bewilligung auf Gesuch zurückerstattet.	¹ Entstehen durch Rodungsbewilligungen erhebliche Vorteile, sind die Grundeigentümer durch den Kanton zu Ausgleichszahlungen heranzuziehen. <u>Entstehen durch Rodungsbewilligungen erhebliche Vorteile, die nicht nach § 63 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)¹⁾ erfasst werden, sind die Grundeigentümer durch den Kanton zu Ausgleichszahlungen heranzuziehen.</u>
§ 10 Waldfonds	

¹⁾ RB [700](#)

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 24/458)
¹ Ersatzabgaben im Sinne des Bundesgesetzes über den Wald²⁾ sowie Ausgleichszahlungen fliessen in einen kantonalen Waldfonds. ² Der Regierungsrat verwendet die Mittel des Fonds für Walderhaltungsmassnahmen. Er kann diese Befugnis an das Departement delegieren.	¹ Ersatzabgaben im Sinne des Bundesgesetzes über den Wald sowie Ausgleichszahlungen fliessen in <u>Der Kanton führt einen kantonalen Waldfonds als Spezialfinanzierung.</u> ² Der Regierungsrat verwendet die Mittel des Fonds für Walderhaltungsmassnahmen. Er kann diese Befugnis an das Departement delegieren <u>wird geäufnet durch Ausgleichszahlungen gemäss § 9.</u> ³ Der Regierungsrat verwendet die Mittel für Walderhaltungsmassnahmen. Er kann diese Befugnis an das Departement delegieren.
§ 11 Abgrenzung von Wald und Nutzungszonen ¹ Waldfeststellungen zur Abgrenzung von Wald und Nutzungszonen werden durch den Kanton in Form von Plänen erlassen. Sind nur wenige Grundeigentümer betroffen, können nach Anhörung der Gemeinde und der Grundeigentümer Einzelentscheide erlassen werden. ² Die Pläne sind in den Gemeinden während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflagefrist kann auf maximal 30 Tage verlängert werden, um die Koordination mit anderen Verfahren sicherzustellen. Der Kanton sorgt für die Koordination mit Planaufgaben der Gemeinden. ³ Wer durch die Pläne berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der zuständigen kantonalen Behörde schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache ist zu begründen. ⁴ Die Gemeinden sind verpflichtet, die gemäss Abs. 1 festgelegten Waldgrenzen in ihren Nutzungsplänen einzutragen.	² Die Pläne sind in den Gemeinden während 20 <u>30</u> Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflagefrist kann auf maximal 30 Tage verlängert werden, um die Koordination mit anderen Verfahren sicherzustellen. Der Kanton sorgt für die Koordination mit Planaufgaben der Gemeinden.
§ 13a Verbotene Freizeitaktivitäten im Wald ¹ Freizeitaktivitäten im Wald, deren Zweck im Treffen oder Markieren von Personen oder Gegenständen mit Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen besteht, wie insbesondere Paintball-Spiele, sind verboten.	§ 13a Aufgehoben.

²⁾ SR [921.0](#)

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 24/458)
	§ 14a Nachteilige Nutzungen ¹ Nachteilige Nutzungen im Sinne von Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG)¹⁾ wie das Niederhalten von Bäumen, die Waldweide, dauernde Christbaumkulturen, das Abstellen nichtforstlicher Maschinen und Geräte, der Betrieb von Begräbnisstätten im Wald sowie das Ablagern und Zwischenlagern von Abfällen sind verboten. ² Der Kanton kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen, sofern die nachhaltige Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt wird.
§ 17 Abstand des Waldes zu angrenzenden Nutzungen ¹ Für die Verjüngung oder Erstaufforstung von Wald legt der Regierungsrat Mindestabstände gegenüber angrenzenden Nutzungen fest. ² Diese Abstände sind so zu bemessen, dass sie den Aufbau eines naturnahen und stabilen Waldsaumes zulassen. Allfällige Beeinträchtigungen der angrenzenden Nutzung durch den Wald sind angemessen zu berücksichtigen.	² Diese Abstände sind so zu bemessen, dass sie den Aufbau eines naturnahen und stabilen Waldsaumes<u>Waldrandes</u> zulassen. Allfällige Beeinträchtigungen der angrenzenden Nutzung durch den Wald sind angemessen zu berücksichtigen.
§ 18 Grundsätze ¹ Pflege und Nutzung des Waldes sind Aufgabe der Eigentümer. Diese achten auf den Aufbau eines stabilen Bestandes und befolgen die Grundsätze des naturnahen Waldbaues. ² Wald und Waldsaum sind als ökologisch reichhaltige Lebensräume für Wildtiere und Pflanzen zu gestalten. ³ Die Strauchschicht des Waldsaumes ist nachhaltig zu sichern.	¹ Pflege und Nutzung des Waldes sind Aufgabe der Eigentümer <u>und Eigentümerinnen</u>. Diese achten auf den Aufbau eines stabilen Bestandes und befolgen die Grundsätze des naturnahen Waldbaues. <u>Sie tragen den sich verändernden klimatischen Bedingungen Rechnung. Sie schonen Boden, Flora und Fauna.</u> ² Wald und Waldsaum<u>Waldrand</u> sind als ökologisch reichhaltige Lebensräume für Wildtiere und Pflanzen zu gestalten. ³ Die Strauchschicht des Waldsaumes<u>Waldrandes</u> ist nachhaltig zu sichern <u>und zu entwickeln</u>.
§ 19 Forstliche Planung	

¹⁾ SR [921.0](#)

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 24/458)
¹ Der Kanton regelt und plant die Bewirtschaftung des Waldes. Der Regierungsrat erlässt regionale Waldpläne, das Departement Betriebspläne. Dabei ist für die Koordination mit anderen raumwirksamen Tätigkeiten zu sorgen. ² Die Interessen der Waldeigentümer sind bei der Planung zu berücksichtigen, soweit nicht erhebliche öffentliche Interessen entgegenstehen.	¹ Der Kanton regelt und plant die Bewirtschaftung des Waldes. Der Regierungsrat erlässt <u>regionale Waldpläne</u> <u>einen Waldentwicklungsplan</u>, das Departement <u>Betriebspläne</u> <u>Ausführungspläne</u>. Dabei ist für die Koordination mit anderen raumwirksamen Tätigkeiten zu sorgen.
§ 20 Regionale Waldpläne ¹ Regionale Waldpläne legen die langfristigen Ziele der Waldentwicklung fest. ² Die Interessen der Gemeinden sind angemessen zu berücksichtigen. ³ Die Entwürfe der regionalen Waldpläne sind öffentlich bekannt zu machen. Jedermann kann sich zu den Entwürfen äussern.	§ 20 <u>Regionale Waldpläne</u> <u>Waldentwicklungsplan</u> ¹ <u>Regionale Waldpläne legen</u> <u>Der Waldentwicklungsplan gibt Aufschluss über die langfristigen Ziele der Waldentwicklung fest</u> <u>Waldfunktionen und deren Gewichtung</u> sowie über die angestrebten Entwicklungen. Er ist behördenverbindlich. ³ <u>Der Entwurf des Waldentwicklungsplans ist während 30 Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme bereitzustellen.</u> Die Entwürfe der regionalen Waldpläne sind öffentlich bekannt <u>Möglichkeit zur Einsichtnahme ist im Amtsblatt zu machen</u> <u>publizieren</u>. Jedermann kann sich zu den Entwürfen <u>zum Entwurf</u> äussern.
§ 21 Betriebspläne ¹ Betriebspläne legen die mittelfristigen Ziele und Massnahmen fest, die zur Umsetzung der regionalen Waldpläne notwendig sind. ² Betriebspläne werden für Forstbetriebe mit einer vom Regierungsrat festzulegenden minimalen Waldfläche erstellt. ³ Für die übrigen Waldflächen wird revierweise ein Betriebsplan erstellt.	§ 21 <u>Betriebspläne</u> <u>Ausführungspläne</u> ¹ <u>Betriebspläne</u> <u>Ausführungspläne</u> legen die mittelfristigen Ziele und Massnahmen fest, die zur Umsetzung der <u>regionalen Waldpläne</u> <u>des Waldentwicklungsplans</u> notwendig sind. ² <u>Betriebspläne werden für Forstbetriebe mit einer vom Regierungsrat festzulegenden minimalen Waldfläche</u> <u>Für jedes Forstrevier wird ein eigentumsübergreifender Ausführungsplan</u> erstellt. ³ <u>Für</u> <u>Ausführungspläne</u> sind in Bezug auf den Hiebsatz für die übrigen Waldflächen wird revierweise ein Betriebsplan erstellt. <u>Grundeigentümer und -eigentümerinnen verbindlich.</u>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 24/458)
⁴ Betriebspläne sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Während der Auflagefrist können betroffene Waldeigentümer beim Kanton schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache ist zu begründen.	⁴ Betriebspläne<u>Ausführungspläne</u> sind während 30-Tagen öffentlich aufzulegen. Während der Auflagefrist können betroffene Waldeigentümer <u>und -eigentümerinnen</u> beim Kanton schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache ist zu begründen.
§ 22 Verbindlichkeit der Pläne ¹ Die regionalen Waldpläne sind für die Behörden verbindlich. ² Betriebspläne sind in bezug auf Walderhaltungsmassnahmen für die Eigentümer verbindlich.	§ 22 <i>Aufgehoben.</i>
§ 23 Minimale Pflege ¹ Um die Schutzfunktionen des Waldes zu gewährleisten, kann der Kanton die Eigentümer über die Betriebsplanung hinaus zu einer minimalen Pflege verpflichten.	¹ Um die Schutzfunktionen des Waldes zu gewährleisten, kann der Kanton die Eigentümer <u>über die Betriebsplanung hinaus und Eigentümerinnen unabhängig von der Ausführungsplanung</u> zu einer minimalen Pflege verpflichten.
§ 25 Holznutzungen ¹ Holznutzungen im Wald bedürfen einer Bewilligung des Kantons. Sie sind vor der Ausführung durch den Forstdienst anzuzeichnen. ² Keiner Bewilligung bedürfen angezeichnete Holznutzungen, wenn die betreffende Fläche im regionalen Waldplan vorrangig der Holznutzung zugewiesen und der Eingriff im Betriebsplan vorgesehen ist.	¹ Holznutzungen im Wald bedürfen einer Bewilligung des Kantons. Sie sind vor der <u>Vor ihrer Ausführung sind sie</u> durch den Forstdienst anzuzeichnen. ² Keiner Bewilligung bedürfen angezeichnete Holznutzungen, wenn <u>Der Regierungsrat regelt die betreffende Fläche im regionalen Waldplan vorrangig der Holznutzung zugewiesen und der Eingriff im Betriebsplan vorgesehen ist</u> <u>Einzelheiten</u>.
§ 28 Aus-, Fort- und Weiterbildung ¹ Die Ausbildung des Forstpersonals sowie der Waldarbeiter und der Waldarbeiterinnen ist Sache des Kantons. Für Waldarbeiter und Waldarbeiterinnen, die in Forstbetrieben tätig sind, ist die Ausbildung obligatorisch.	¹ Die Ausbildung des Forstpersonals sowie der Waldarbeiter und der Waldarbeiterinnen <u>-arbeiterinnen</u> ist Sache des Kantons. Für Waldarbeiter und Waldarbeiterinnen, die in Forstbetrieben tätig sind, ist die Ausbildung obligatorisch.

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 24/458)
² Der Kanton ist mit den Berufsverbänden und forstlichen Organisationen für die Fortbildung des gesamten Forstpersonals verantwortlich. Er sorgt mit den Berufsverbänden für die Organisation und die Durchführung der höheren Fachprüfung für Forstwart-Meister und -Meisterinnen sowie der Berufsprüfung für Forstwart-Vorarbeiter und -Vorarbeiterinnen. Er beteiligt sich an den Kosten. ³ Der Kanton kann Fortbildungskurse für Revierförster und Revierförsterinnen obligatorisch erklären. Die Entlöhnung ist Sache des Arbeitgebers.	
§ 33 Finanzhilfe ¹ Der Kanton kann auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen Finanzhilfe für den Waldbau und die forstliche Infrastruktur gewähren.	§ 33 FinanzhilfeFinanzhilfen ¹ Der Kanton kann auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen <u>Finanzhilfe Finanzhilfen</u> für den <u>naturnahen Waldbau und die forstliche Infrastruktur, der sich an den sich verändernden klimatischen Bedingungen orientiert,</u> gewähren. ² Finanzhilfen für die forstliche Infrastruktur kann der Kanton im Rahmen von Einzelprojekten gewähren.
§ 34 Berechtigung ¹ Beiträge für Massnahmen werden ausgerichtet, wenn die Ausführung nach den Grundsätzen der Waldgesetzgebung von Bund und Kanton erfolgt. ² Beiträge erhält, wer die angeordnete Leistung erbringt oder die Kosten von Massnahmen oder Investitionen zu tragen hat, wie Waldeigentümer, Forstrevierkörperschaften oder Gemeinden.	¹ Beiträge für Massnahmen werden ausgerichtet, wenn die Ausführung <u>der Massnahmen</u> nach den Grundsätzen der Waldgesetzgebung von Bund und Kanton, <u>sowie nach Massgabe der forstlichen Planung</u> erfolgt.
	§ 34a Kostenbeteiligung durch Dritte ¹ Der Kanton kann Dritte, die aus beitragsberechtigten Massnahmen einen besonderen Nutzen ziehen, dazu verpflichten, sich im Verhältnis zum Vorteil an den Kosten zu beteiligen.

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 24/458)
	² Ein besonderer Nutzen liegt insbesondere vor, wenn sich durch die forstlichen Massnahmen andere Massnahmen, zu denen Gemeinden oder Dritte verpflichtet sind, erübrigen oder kostengünstiger ausführen lassen.
§ 35 Höhe ¹ Der Regierungsrat legt den Rahmen für Beiträge gemäss § 31 bis § 33 fest.	§ 35 Höhe<u>Beitragshöhe</u> ¹ Der Regierungsrat legt den Rahmen für Beiträge gemäss § 31 bis § 33 fest.<u>Abgeltungen betragen 80 % der anrechenbaren Kosten.</u> ² Finanzhilfen betragen 40 % bis 70 % der anrechenbaren Kosten und richten sich nach der Art der Massnahme sowie der Schwierigkeit der Massnahme oder der Bedeutung der Objekte.
	§ 35a Rückforderung und Kürzung von Beiträgen ¹ Beiträge werden gekürzt, nicht ausbezahlt oder zurückgefordert, wenn 1. der Empfänger oder die Empfängerin seine oder ihre Verpflichtungen nicht erfüllt oder erfüllen kann, 2. verfügte oder vereinbarte Auflagen nicht eingehalten werden oder 3. Beiträge zweckentfremdet werden. ² Abgeltungen nach § 32 werden gekürzt, wenn die Revierstrukturen oder die Anstellungsbedingungen für den Revierförster oder die Revierförsterin den kantonalen Grundsätzen nicht entsprechen. ³ Das Rückforderungsrecht verjährt zehn Jahre nach der Auszahlung. Zurückzuerstattende Beträge sind ab Entstehung des Rückforderungsanspruchs zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht jenem der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.
	6a. Besondere Bestimmungen
	§ 35b Anmerkungen im Grundbuch

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 24/458)
	¹ Vertraglich vereinbarte Nutzungsverzicht und besondere Pflegemassnahmen zur Förderung der Biodiversität sind durch den Kanton im Grundbuch anmerken zu lassen. ² Die Kosten der Anmerkung trägt der Kanton.
§ 36 ...¹⁾	§ 36 Aufgehoben.
§ 37 Strafbestimmung ¹ Wer gegen das Verbot nach § 13a verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 20'000 bestraft.	§ 37 Strafbestimmung<u>Übertretungen</u> ¹ Wer gegen das Verbot nach § 13a verstösst, wird mit <u>Mit</u> Busse bis zu Fr. 20'000 <u>wird bestraft.</u>, <u>wer vorsätzlich</u> - im Wald bewilligungspflichtige Veranstaltungen gemäss § 13 ohne die nötige Bewilligung durchführt, - ohne Berechtigung abseits von Waldstrassen und befestigten Waldwegen fährt oder reitet, - im Wald Bauten oder Anlagen ohne forstrechtliche Bewilligung erstellt, zweckentfremdet oder erweitert oder die Bedingungen und Auflagen missachtet oder - ohne Bewilligung nachteilige Nutzungen im Sinne von § 14a vornimmt. ² Übertretungen gemäss Abs. 1 Ziff. 2 werden im Ordnungsbussenverfahren geahndet. Der Regierungsrat legt Ordnungsbussen zwischen Fr. 50 und Fr. 300 fest. ³ Entscheide der Strafbehörden, die in Anwendung dieses Gesetzes oder des Bundesgesetzes ergehen, sind der für den Wald zuständigen Stelle des Kantons mitzuteilen.
	§ 37a Anzeigepflicht

¹⁾ Änderung und Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1994, Seite 1833.

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 24/458)
	¹ Die für den Wald zuständige Stelle des Kantons zeigt Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft an. Die Revierförster und Revierförsterinnen zeigen Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung selbständig an oder melden sie der für den Wald zuständigen Stelle des Kantons. ² Bei geringfügigen Übertretungen kann auf eine Anzeige verzichtet werden.
	§ 37b Befugnis zur Erhebung von Ordnungsbussen ¹ Die Polizeiorgane erheben Ordnungsbussen bei Übertretungen gegen die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton, auf die das Ordnungsbussenverfahren anwendbar ist. ² Die Kreisforstingenieure und Kreisforstingenieurinnen sowie die Revierförster und Revierförsterinnen sind unter Vorbehalt von § 37d ermächtigt, bei Übertretungen gemäss Art. 43 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG)¹⁾ und gemäss § 37 Abs. 1 Ziff. 2 Ordnungsbussen zu erheben. ³ Die Vorschriften des Ordnungsbussengesetzes sind sinngemäss anwendbar.
	§ 37c Polizeiliche Befugnisse ¹ Bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen die Waldgesetzgebung sind die Behörden nach § 37b Abs. 1 und Abs. 2 befugt, Verdächtige anzuhalten, mitgeführte Werk- und Fahrzeuge sowie gefällttes Holz vorläufig sicherzustellen und Behältnisse zu kontrollieren.
	§ 37d Anforderungen ¹ Kreisforstingenieure und Kreisforstingenieurinnen sowie die Revierförster und Revierförsterinnen, die Aufgaben im Sinne von § 37b Abs. 2 und § 37c ausüben, müssen dafür ausgebildet sein. Der Regierungsrat regelt die Aus- und Weiterbildung.

¹⁾ SR [921.0](#)

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 24/458)
	² Wer Aufgaben im Sinne von § 37b und § 37c ausübt, muss sich gegenüber der beschuldigten Person ausweisen.
8. Übergangs- und Schlussbestimmungen	8. Aufgehoben.
§ 38 Bildung von Forstrevierkörperschaften ¹ Die Forstrevierkörperschaften gemäss § 5 sind innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Regierungsrat Forstrevierkörperschaften schaffen.	§ 38 Aufgehoben.
§ 39 Bildung von betrieblichen Ausgleichsfonds ¹ Forstbetriebe gemäss § 26 Abs. 1 haben innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die bisherigen Forstreservekassen aufzulösen und mit den frei werdenden Mitteln einen betrieblichen Ausgleichsfonds zu bilden.	§ 39 Aufgehoben.
§ 40 Hängige Verfahren ¹ Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren werden nach neuem Recht durch die nach altem Recht zuständige Behörde weitergeführt.	§ 40 Aufgehoben.
§ 41 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft¹⁾.	§ 41 Aufgehoben.
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>

¹⁾ § 16 und § 18 bis § 22 vom Bund genehmigt am 31. August 1995, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1996.

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 24/458)
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.